

Entschädigungssatzung der Oranienstadt Dillenburg

Aufgrund der §§ 5 und 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I. S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291), hat die Stadtverordnetenversammlung der Oranienstadt Dillenburg in ihrer Sitzung am 15.11.2018 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Ersatz des Verdienstauffalls

(1) Stadtverordnete, Mitglieder der Ortsbeiräte, ehrenamtliche Stadträtinnen/Stadträte, Mitglieder des Ausländerbeirates, Mitglieder des Beirates für Senioren- und Behindertenfragen und andere ehrenamtlich Tätige erhalten zur pauschalen Abgeltung ihres Verdienstaufalles einen Betrag von 15,- € pro Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, der Ausschüsse, der Fraktionen, der Ortsbeiräte, des Magistrats, der Kommissionen, des Ausländerbeirates, des Beirates für Senioren und Behindertenfragen oder des Gremiums, dem sie als Mitglied kraft Gesetzes mit beratender Stimme angehören.

(2) Der Durchschnittssatz nach Absatz 1 wird nur denjenigen ehrenamtlich Tätigen gewährt, denen nachweisbar ein Verdienstaufall entstehen kann. Hausfrauen bzw. Hausmännern wird der Durchschnittssatz ohne diesen Nachweis gewährt.

(3) Selbständig Tätige erhalten auf Antrag anstelle des Durchschnittssatzes eine Verdienstaufallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Die Verdienstaufallpauschale beträgt pro Stunde höchstens 30,00 € und darf monatlich einen Betrag von 150,00 € nicht überschreiten.

(4) Anstelle des Durchschnittssatzes oder der Verdienstaufallpauschale nach Abs. 1 kann der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufall verlangt werden.

§ 2 Ersatz der Fahrtkosten

Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten. Die Bestimmungen des Hessischen Reisekostengesetzes gelten entsprechend.

§ 3 Aufwandsentschädigung

(1) Ehrenamtlich Tätigen wird neben dem Ersatz des Verdienstaufalls und der Fahrtkosten pro Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, der Ausschüsse, der Fraktionen, der Ortsbeiräte, des Magistrats, der Kommissionen, des Ausländerbeirates, des Beirates für Senioren- und Behindertenfragen oder des Gremiums, dem sie als Mitglied kraft Gesetzes mit beratender Stimme angehören, folgende Aufwandsentschädigung gewährt:

1. Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung

- a) Stadtverordnete 30,-- €
- b) Mitglieder des Magistrats 30,-- €

2. Sitzungen des Magistrats

- Mitglieder des Magistrats 30,-- €

3. Sitzungen der Ausschüsse

- a) Mitglieder des Ausschusses 30,-- €
- b) Stadtverordnetenvorsteher/in bzw. Stellvertreter/innen 30,-- €
- c) Mitglieder des Magistrats 30,-- €
- d) Fraktionsvorsitzende/r bzw. Stellvertreter/innen, soweit nicht
Buchstabe a) zur Anwendung kommt 30,-- €

4. Sitzungen der Kommissionen

- ehrenamtliche Mitglieder der Kommissionen 30,-- €

5. Sitzungen der Ortsbeiräte

- a) Mitglieder des Ortsbeirates 30,-- €
- b) Stadtverordnete, sofern sie in dem betreffenden Stadtteil
des Ortsbeirates ihren Wohnsitz haben 30,-- €
- c) Mitglieder des Magistrats 30,-- €
- d) Schriftführer/in des Ortsbeirates, die/der nicht Mitglied des
Ortsbeirates ist 30,-- €
- e) für die Tätigkeit als Schriftführer/in an Personen nach
Buchstabe a) zusätzlich 30,-- €

6. Sitzungen des Ausländerbeirates

- a) Mitglieder des Ausländerbeirates 30,-- €
- b) Mitglieder des Magistrats 30,-- €

7. Sitzungen des Beirates für Senioren- und Behindertenfragen

- a) Mitglieder des Beirates 30,-- €
- b) Mitglieder des Magistrats 30,-- €

8. Sitzungen der Fraktionen

- Mitglieder der Fraktionen 30,-- €

9. Sitzungen des Jugendrates

- Gewählte Mitglieder des Jugendrates 5,-- €

Die Zahl der Sitzungen des Jugendrates, für die Gelder nach den §§ 1 bis 3 gewährt werden, wird auf 20 Sitzungen im Jahr begrenzt.

(2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Aufwendungen in der Weise erhöht, dass die Funktionsträger hierfür zusätzlich eine monatliche Pauschale erhalten.

Diese beträgt:

- für die Stadtverordnetenvorsteherin/den Stadtverordnetenvorsteher 100,-- €
- für die Stellvertreter/innen der/des Stadtverordnetenvorsteherin/ Stadtverordnetenvorstehers im Vertretungsfall 100,-- €
- für Ausschussvorsitzende 50,-- €
- für Fraktionsvorsitzende bis 10 Mitglieder 75,-- €
- für Fraktionsvorsitzende über 10 Mitglieder 100,-- €
- für ehrenamtliche Stadträtinnen/Stadträte 100,-- €
- für die Ortsvorsteher/innen 75,-- €
- für die/den Vorsitzende/n des Ausländerbeirates 50,-- €
- für die/den Vorsitzende/n des Beirates für Senioren- und Behindertenfragen 50,-- €

Die Stadtverordneten und Stadträte/innen, die die Sitzungsunterlagen auf elektronischem Weg erhalten, bekommen für die Durchführung des Sitzungsdienstes eine jährliche Pauschale in Höhe von 150,-- €. Die Ortsbeiräte und sonstigen Beiräte erhalten für die Durchführung des Sitzungsdienstes eine jährliche Pauschale in Höhe von 50,--€. Mit diesem Betrag werden alle Aufwendungen für die elektronische Übermittlung der Sitzungsunterlagen, Ausdrucke in Papierform usw. abgegolten.

(3 a) Vertritt eine ehrenamtliche Stadträtin/ein ehrenamtlicher Stadtrat die Bürgermeisterin/den Bürgermeister, so erhält sie/er für jeden Tag der Vertretung neben dem Ersatz des Verdienstaufalles, der Fahrtkosten und der Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 75,-- €.

(3 b)

1. Dauert eine Vertretung länger als 4 Wochen, so wird vom Beginn der 5. Woche an eine höhere Aufwandsentschädigung gezahlt.
2. Diese beträgt dann pro Monat 50 % der Bürgermeisterbezüge. Daneben wird eine Entschädigung in Höhe der vollen Dienstaufwandsentschädigung nach § 2 HWG-AufwEntSchG gezahlt.
3. Wird die erhöhte Aufwandsentschädigung für einzelne Tage gezahlt, beträgt sie pro Kalendertag 1/30 des Betrages nach Ziffer 2.
4. Die Zahlung des Tagessatzes nach § 3 Abs. 3 a entfällt, wenn erhöhte Aufwandsentschädigung nach § 3 Abs. 3 b gezahlt wird. Ansonsten bleiben die Vorschriften dieser Satzung unberührt.

(4) Nimmt eine ehrenamtlich Tätige/ein ehrenamtlich Tätiger am selben Tag mehrere Tätigkeiten wahr, für die eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nach Abs.1 gewährt wird, so wird die hierfür insgesamt zu gewährende Aufwandsentschädigung auf das 1-fache des in Abs. 1 genannten Betrages begrenzt.

(5) Nimmt eine ehrenamtlich Tätige/ein ehrenamtlich Tätiger mehrere Funktionen wahr, für die Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 gewährt wird, so hat sie/er Anspruch auf die allen Funktionen entsprechenden Erhöhungen der Entschädigung.

(6) Vertritt eine ehrenamtlich Tätige/ein ehrenamtlich Tätiger auf Anordnung die Stadt bei besonderen Anlässen und Veranstaltungen oder wird sie/er im städtischen Interesse nachweislich tätig, so hat sie/er Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung von 25,- € bei einer Tätigkeit von bis zu 2 Stunden. Darüber hinaus wird für jede weitere Stunde eine Entschädigung von 15,- € gezahlt, höchstens jedoch 75,- € pro Kalendertag.

§ 4 Fraktionssitzungen

Die Sitzungen der Fraktionsvorstände wird auf 5 pro Jahr und die Zahl der Fraktionssitzungen, für die Gelder nach den §§ 1 bis 3 gewährt werden, wird auf 25 Sitzungen je Fraktion im Jahr begrenzt.

§ 5 Dienstreisen

Bei auswärtiger Tätigkeit (Dienstreisen) werden ehrenamtlich Tätigen Reisekosten nach dem Hessischen Reisekostengesetz gewährt.

§ 6 Unübertragbarkeit - Unverzichtbarkeit

Die Ansprüche auf die in den §§ 1 bis 3 und 5 geregelten Bezüge sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 03.06.2016 außer Kraft.

Dillenburg, den 16.11.2018

Oranienstadt Dillenburg
Der Magistrat

gez. Fuhrländer
Erste Stadträtin